

Satzung
des
Imkervereins Harburg-Wilhelmsburg und Umgebung

Stand 19.03.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen nur die grammatikalisch männliche Form („der Imker“, „der Vorsitzende“) oder nur die grammatikalisch weibliche Form („die Person“) oder nur die grammatikalisch sächliche Form („das Mitglied“) oder, bei Formen, für die es keinen Singular gibt, nur der Plural („die Obleute“) gewählt; nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben bei natürlichen Personen stets auf alle Angehörige aller biologischer und sozialer Geschlechter. Bei juristischen Personen bezieht sich dies stets auf die offizielle, institutionelle Bezeichnung.

§ 1
Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Imkerverein führt den Namen „Imkerverein Harburg-Wilhelmsburg und Umgebung“. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg. Sein Haupteinzugsgebiet ist Harburg, Wilhelmsburg, Süderelbe und der Norden des Landkreises Harburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Ziele und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht, der Verbreitung der Honigbienenhaltung, der Erhaltung der Honigbienenrassen, die Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -schädlingen, die Förderung der Aus- und Fortbildung von Imkern, die Darstellung der Bedeutung der Bestäubungsleistung der Bienen und anderer Insekten für die Erhaltung artenreicher Kultur-, Nutz- und wild blühender Pflanzen sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ziele und Maßnahmen des Vereins sind insbesondere die

1. Pflege und Zucht der Bienen, Beratung und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder speziell durch Vorträge und durch Besprechung wichtiger Fragen in den Mitgliederversammlungen,
2. Gewinnung und Ausbildung des Imkernachwuchses mithilfe von Schulungsveranstaltungen durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder,
3. Unterstützung der Teilnahme an Tagungen regionaler und überregionaler Dachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, wenn möglich auch an Lehrgängen und Ausstellungen,
4. Information der Öffentlichkeit über die Imkerei und die Bedeutung der Bienen für die Umwelt durch eigene Veranstaltungen oder Beteiligung an Veranstaltungen anderer Organisationen,
5. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Organe und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen, die in angemessener Höhe gewährt werden können, sowie die Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind und der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

Ebenfalls ausgenommen sind Vergütungen, die in angemessener Höhe als Honorar für die Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Aus-/Fortbildungsmaßnahmen an Mitglieder gezahlt werden und die der generellen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 3
Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist als ordentliches Mitglied dem Landesverband „Imkerverband Hamburg e. V.“ im „Deutschen Imkerbund e. V.“ (D. I. B.) angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Imker und jede an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte natürliche oder juristische Person werden, unabhängig vom Wohnsitz/Sitz der Institution und ggf. unabhängig vom Standort der Bienenvölker.

Es wird unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder zahlen den Vereinsgrundbeitrag, ordentliche Mitglieder darüber hinaus in Abhängigkeit von dem Umfang ihrer Bienenhaltung weitere Beiträge/Prämien.

Ordentliche und fördernde Mitglieder verfügen über dieselben Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in herausragender Weise um die Belange, Ziele und Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenvorsitzenden genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von der Vereinsgrundbeitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können beratend und ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 5 Datenschutz

Beim Eintritt in den Verein (mit der Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft erhebt, speichert und verarbeitet der Verband nur solche Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung der Vereinsziele gemäß § 2 dieser Satzung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und Imker erforderlich sind.

In diesem Rahmen können die Daten an Dachverbände, denen der Verband angehört, übermittelt werden.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den gesetzlichen Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) per EDV gehandhabt und sind Gegenstand einer gesonderten Datenschutzerklärung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verfügen über Rechte und Ansprüche. Sie haben

1. Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme/Teilnahme offen.
2. das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen. Anträge bedürfen der Schriftform. Die Nutzung von E-Mails im Schriftverkehr ist zulässig.
3. das Recht, Versicherungsschutz zu Konditionen in Anspruch zu nehmen, die ein Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist, zugunsten der Mitglieder ihm zugehöriger Vereine jeweils mit den Versicherungsträgern vereinbart hat.
4. das Recht, am durch den Verein organisierten vergünstigten Bezug von Fachzeitschriften teilzunehmen, wenn die einschlägigen Verlage solches anbieten.
5. das Recht auf Verwendung der vom D. I. B. nur für in Imkervereinen organisierte Imker vorgesehenen Waren und Leistungen nach den Maßgaben des D. I. B.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. diese Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die Bestimmungen dieser Satzung und die Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiet der Bienenhaltung und Bienenzucht zu befolgen,
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und sich aus einer vom Vorstand aufgestellten Beitragsordnung ergebenden Beiträge und sonstigen Leistungen zu den in der Beitragsordnung aufgeführten Zeitpunkten zu entrichten und die für die Bemessung ihrer Zahlungsverpflichtung erforderlichen Angaben fristgerecht zu übermitteln.
Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so ruhen seine Rechte.
3. die Bienenzucht und die Bienenhaltung ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist;
2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung/Löschung der Eintragung;
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Veranlassung des Vorstands, wenn die Anschrift des Mitglieds zwei Jahre unbekannt geblieben ist oder das Mitglied die ihm obliegenden Zahlungen gemäß Beitragsordnung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch die Streichung unberührt;
4. durch Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwer vereinschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vorstands. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch den Ausschluss unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand,
3. die Obleute für besondere Aufgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. In jedem Jahr sollen mindestens sechs ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung einzuberufen ist.

Über die Jahreshauptversammlung und über außerordentliche Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, in dem mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind und das durch den Schriftführer (Protokollführer) und das die Mitgliederversammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen auf anderen ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mit mindestens gleichem Umfang zu protokollieren. Die Mitglieder erhalten auf geeignetem Weg Zugang zum Protokoll.

Zur Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt eine schriftliche Einladung per E-Mail mit der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt wurden.

Zu den anderen Mitgliederversammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung, evtl. mit der Tagesordnung, sollte mindestens eine Woche vorher erfolgen. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Anträge der Mitglieder sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Mitgliederanträge können in Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds kann für die Durchführung von Vorstandswahlen aus der Mitgliederversammlung ein neutraler Versammlungs- oder Wahlleiter gewählt werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges die Leitung wieder an das die Mitgliederversammlung leitende Vorstandsmitglied zurückgibt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben, die möglichst auf der Jahreshauptversammlung erledigt werden sollen:

1. Entgegennahme des Vorstandsberichts und der Berichte des Kassenwerts sowie der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
3. Wahl des Vorstands und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
4. Wahl der Rechnungsprüfer;
5. Bestätigung der Obleute für besondere Aufgaben;
6. Ernennen von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie ggf. die Aberkennung der Ehrung;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Verabschiedung der Beitragsordnung;
8. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Imkervereinen.

Zu den Punkten 8., 9. und 10. ist eine Mehrheit von mindestens Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit, möglichst in Form offener Wahl. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds auf eine geheime Abstimmung, muss dem Antrag entsprochen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist im Wege der Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied neu zu wählen.

Alljährlich scheiden in folgender Reihenfolge aus:

- nach dem 1. Jahr der Kassenwart,
- nach dem 2. Jahr der zweite Vorsitzende,
- nach dem 3. Jahr der Schriftführer,
- nach dem 4. Jahr der erste Vorsitzende.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der bestehende, gewählte Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Die Amtszeiten nur der ersten nach dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder werden entsprechend der vorgenannten Wahlordnung verkürzt.

Der erste Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er und der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den ersten Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal unter dessen Leitung, im Falle seiner Verhinderung unter Leitung des zweiten Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand kann nach Ermessen des ersten Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Bearbeitung aller grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, geregelt wird.

Beschlüsse des Vorstands werden durch den Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von diesem und dem Sitzungsleiter unterzeichnet.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein sowie dessen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Daneben verfügen sie unter den Voraussetzungen des § 31 a BGB über einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 11 Obleute für besondere Aufgaben

Der Vorstand soll für Aufgaben und Bereiche, die besonderes fachliches Wissen und/oder Erfahrung verlangen, aus dem Kreis der Mitglieder Obleute für besondere Aufgaben bestellen, wobei die Bestellung für weitere Bereiche und die Amtsinhaberschaft in Personalunion möglich sind. Die Obleute für besondere Aufgaben können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Obleute für besondere Aufgaben sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Vereinsarbeit, entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

Obleute sollen insbesondere für folgende besondere Aufgaben bestellt werden:

1. Bienengesundheit,
2. Bücherei,
3. Honig,
4. Zuchtwesen.

§ 12 Kassen und Vermögensverwaltung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenwart sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen.

Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der Jahreshauptversammlung von zwei Rechnungsprüfern vorzunehmen, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt werden und weder dem Vorstand noch dem Kreis der Obleute angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Gegenstand der Rechnungsprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Vertreterversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu informieren. Dies kann in Schriftform erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschließen. In der Einberufung sind der Antrag auf Auflösung sowie seine Gründe anzugeben.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die durch die Vertreterversammlung gewählt werden. Soweit diese Wahl unterbleibt, erfolgt die Liquidation durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Zusammenschluss mit anderen Vereinen fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden Verein; bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder ggf. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst aufgeführt werden, wenn das ggf. zuständige Finanzamt zugestimmt hat. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Ermächtigung

Soweit der Eintragung in das Vereinsregister Satzungsinhalte entgegenstehen oder zu diesem Zweck hinzuzufügen sind, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2019 des Imkervereins Harburg-Wilhelmsburg und Umgebung.